



Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Biota)

staatlich anerkannter Erholungsort
Fachbereich II

Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)

Eingangsstempel:

**Anmeldung zur Hundesteuer / Anzeige der Hundehaltung gemäß
§ 6 der Hundehalterverordnung (HundeHv)**

I. Angaben zum Hundehalter

Familienname (ggf. Geburtsname): _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort _____

Telefon: _____

(falls Ihr Hund aufgefunden wird)

II. Angaben zur Steuer

Der Hund wird seit dem _____ in der Stadt Lübben (Spreewald) gehalten.

Die Steuerpflicht beginnt ab dem _____ .

Hundesteuermarke (Nr.): _____

III. Angaben zum Hund

Hunderasse, -gruppe, Kreuzung: _____

Ruf- und Zuchname _____

Alter:

Jahre

Monate

Wurfdatum: _____

Geschlecht:

männlich

weiblich

Gewicht: _____

Größe: _____

Transponder-Chipnummer: _____

Besondere Merkmale: _____

Führungszeugnis:

nicht erforderlich

beantragt am: _____

(erforderlich für Hunde mit einer Größe von 40 cm oder einem Gewicht von 20 kg)

Mit meiner Unterschrift stimme ich einem Datenaustausch zwischen dem Sachgebiet Sicherheit und Ordnung und dem Sachgebiet Steuern zu.

Datum, Unterschrift des Hundehalters

Interner Vermerk:

Weitergabe an:

Steuern

Ordnungsamt

Allgemeine Hinweise zur Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg

Auszug aus der Hundehalterverordnung (HundehV)

§ 6 Anzeige- und Kennzeichnungspflicht

(1) Der Halter eines Hundes mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.

(2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

Hinweis zum Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 HundehV

Als Nachweis ist ein Führungszeugnis des Hundehalters (nicht älter als 3 Monate) dem Fachbereich II-Ordnungswesen-Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, vorzulegen (die Beantragung kann im Bürgerbüro der Stadt Lübben (Spreewald); Gebühr 13,00€; erfolgen)

Hinweis zur Kennzeichnung mit Mikrochip-Transponder (ISO-Standard)

Bitte wenden Sie sich an einen/Ihren Tierarzt.

Hinweis zum § 3 Leinenpflicht und Maulkorbzwang der HundehV

- Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- auf Sport- oder Campingplätzen,
- in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
- in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
- bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Leine muss reißfest sein und darf ein Höchstmaß von zwei Metern nicht überschreiten. Darüber hinaus ist ein Hund, der als gefährlich gilt, auch außerhalb des befriedeten Besitztums ständig an einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine zu führen.

Hinweis zum § 4 Mitnahmeverbot der HundehV

Hunde dürfen nicht

- auf Kinderspielplätze,
 - auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
- in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen

Erlaubnispflichtige Hunde

Hunderassen, die als gefährlich eingestuft sind, dürfen im Land Brandenburg nur mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde bzw. gar nicht mehr gehalten werden.

1. Kategorie:

unwiderlegbar gefährliche Hunde

Das sind:

American Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Die Haltung dieser Hunde ist nach § 1 Abs. 2 Satz 3 HundehV Bbg verboten!!!

2. Kategorie:

widerlegbar gefährliche Hunde

Das sind:

Alano	Bullmastif
Cane Corso	Dobermann
Dogo Argentino	Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro	Mastiff
Mastin Espanol	Mastino Napoletano
Perro de Presa Canario	Perro de Presa Mallorquin
Rottweiler	

und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Für Hunde der 2. Kategorie, die noch nicht das erste Lebensjahr vollendet haben, ist der Nachweis der Ungefährlichkeit mit einem Sachverständigengutachten (Wesenstest) unzulässig. Hier gilt die Erlaubnispflicht des § 10 HundehV Bbg.

Der Halter hat die Möglichkeit bis zur Erteilung des behördlichen Negativzeugnisses, auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens über das Wesen seines Hundes, eine befristete Haltungserlaubnis zu erhalten.

Dafür ist eine extra Antragsstellung notwendig. Der Halter erhält von der zuständigen Ordnungsbehörde eine befristete Erlaubnis **zur Haltung des Hundes** und eine **rote Plakette**, die der Hund beim Ausführen tragen muss.

Wichtig: Der Hund darf außerhalb des befriedeten Besitztums nur **angeleint und mit angelegtem Maulkorb** ausgeführt werden.

Ansprechpartner für alle Fragen zur Hundehalterverordnung ist das Ordnungsamt der Stadt Lübben (Spreewald), als zuständige Ordnungsbehörde.

Von dort erhalten Sie auch die entsprechenden Formulare, wie die Haltungsanzeige und die Anträge betreffend Haltungserlaubnis, Negativzeugnis, sowie eine Liste von Sachverständigen für den Wesenstest.